

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr 36.

(Nr. 3021.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlrn. Prioritätsobligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. August 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von Seiten der unter dem 28. Februar 1845. von Uns bestätigten Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 31. Mai 1848. gefassten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben für die gänzliche Vollendung der Bahn, für die Herstellung der damit im Zusammenhange stehenden Bauwerke, für die vervollständigung der Betriebsmittel, sowie endlich für die Beschaffung eines Betriebsfonds die Aufnahme eines Darlehns von 1,000,000 Rthlr. geschrieben: einer Million Thalern Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritätsobligationen, und zwar von 5000 Stück zu 200 Rthlr. zu gestatten, so ertheilen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und des §. 6. des Gesellschaftsstatuts vom 28. Juli 1843. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen, indem Wir zugleich den, die näheren Bedingungen und Maßgaben enthaltenden, unter dem 10ten, 15ten, 20ten, 23ten, 26ten und 29ten Juni 1848. notariell vollzogenen anliegenden Nachtrag zum Statut in allen Punkten hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde ist mit dem Nachtrag zum Statut durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 11. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde.

Nachdem durch statutenmäßigen Beschluß der Generalversammlung der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft vom 31. Mai d. J. die Kontrahirung einer Anleihe von einer Million Thalern Preußisch Kurant zum Behuf der nach Erschöpfung des bisherigen Anlagekapitals von 13 Millionen Thalern für die gänzliche Vollendung der Bahn, für die Herstellung der damit zusammenhängenden Bauwerke, für die vervollständigung der Betriebsmittel, sowie endlich für die Beschaffung eines Betriebsfonds noch erforderlichen Geldmittel beschlossen wurde, ist wegen Aufbringung und Sicherstellung dieser Anleihe von einer Million Thaler Preußisch Kurant folgender zweiter Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft errichtet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Das Kapital der einen Million Thaler wird in Gemäßheit der Bestimmung des Statuts vom 28. Juli 1843. §. 6. durch Prioritätsobligationen zweiter Emission aufgebracht.

Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Prioritätsobligationen bleibt der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ausschusses, vorbehalten.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirende eine Million Thaler Preußisch Kurant Prioritätsobligationen zweiter Emission wird in fünftausend Stück Obligationen zweiter Emission unter fortlaufenden Nummern in Anschluß an die Nummern der Series II. der durch den ersten Nachtrag zum Statut kontrahirten fünf Millionen Thaler von № 7501. bis № 12,500., jede Obligation zu 200 Rthlr. (Zweihundert Thaler) Preußisch Kurant, nach dem unter № 1. anliegenden Schema, ausgefertigt, und zwar auf farbigem Papier mit schwarzem Druck.

Mit den Obligationen werden Zinskupons nach dem unter Nr. 2. beigefügten Schema auf farbigem Papier mit schwarzem Druck für 6 Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit gegen Einreichung des mit auszugebenden Talons erneuert.

§. 3.

Die sämtlichen in §. 2. gedachten Prioritätsobligationen haben unter sich gleiche Rechte. Die Gesellschaft verpfändet hierdurch, jedoch mit Vorbehalt der den früher, Inhalts des ersten Nachtrags zum Statut, kontrahirten fünf Millionen Thaler Prioritätsobligationen eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek, den gesammten Bahndörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf mit allem Zubehör desselben, namentlich auch den dazu gehörigen Bahnhöfen und sonstigen Baulichkeiten für die in den Obligationen verschriebenen Kapitalsbeträge, welche sie vom 1. Juli 1848. ab mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinst.

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen posinumerando vom Fälligkeitstermine an, bei den Hauptkassen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft in

in Berlin und Hamburg und in Schwerin in Preuß. Kurant berichtigt. In Hamburg können Zinsbeträge von 50 Rthlr. oder mehr, nach Wahl des Inhabers, auch in Mark Banco zu dem festen Kurse von 150 abgeschrieben werden. Es werden auch die fälligen Kupons der Prioritätsobligationen in sämtlichen Spezialkassen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft in Zahlung angenommen.

An den Dividenden nehmen die Prioritätsobligationen keinen Anteil. Dagegen folgen sie auf Höhe des darin verschriebenen Kapitals nebst Zinsen, in der Priorität unmittelbar auf die früher ausgegebenen fünf Millionen Thaler Preuß. Kurant Prioritätsobligationen, und haben daher in Bezug auf das gesammte Vermögen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft und dessen jährliche Erträge, das Vorzugsrecht vor den Stammaktien dieser Gesellschaft. Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb 6 Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben wird alljährlich von 1849. ab mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent des ausgegebenen Obligationenbetrages verwandt. Die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortifizirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Male also am 1. Juli 1849.

Es bleibt der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der betreffenden Staaten, insbesondere der bei den Aktien Litt. B. betheiligten hohen Regierungen, entweder den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, oder sämtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen; die Kündigung darf aber nicht vor dem 1. Juli 1853. geschehen.

Über die geschehene Amortisation wird den für das Eisenbahnunternehmen bestellten landesherrlichen Kommissarien jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritätsobligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritätsobligationen von derselben zurückzufordern:

- a) Wenn einer der im §. 3. festgestellten Zinszahlungstermine durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch gleiches Verschulden länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Execution durch Ablösung oder Subhastation vollstreckt wird;
- d) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation durch Verschulden der Gesellschaft nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. bis inkl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar

- zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
- zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- zu c) bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte statt finden sollen und nur so lange die Zahlung nicht erfolgt ist. Bei Geltendmachung des vorstehend von a. bis d. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritätsobligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sämmtlichen kreirten Prioritätsobligationen zweiter Emission eingelöst oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe

„zum Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf, zu den daran gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist“

veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Korporationen zum Zweck postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhäusern und Waaren-Niederlagen oder sonstiger, zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu diesen untersagten Veräußerungen. Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Attest des betreffenden Regierungskomissars zum Transportbetriebe auf der Hauptbahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 7.

Die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft durch Prioritätsaktien oder Obligationen (Statut vom 28. Juli 1843. §. 6.) zu machen, welches die, der nach diesem Statutsnachtrage zu emittirenden eine Million Prioritätsobligationen, eingeräumten Vorrechte irgend beeinträchtigte oder schmälerte.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 4. jährlich zu amortisirenden Prioritätsobligationen zweiter Emission werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Plenarversammlung der Direktion mit Zuziehung zweier Notarien gezogen.

Der Verloosungstermin ist 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es steht dem Inhaber der Prioritätsobligation zweiter Emission die Bezugniß zu, derselben beizuwohnen.

Der Syndikus der Gesellschaft oder deren Konsulent und die zugezogenen Notare nehmen über die Verloosung ein Protokoll auf.

Die durch das Los gezogenen Nummern werden binnen 8 Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen zweiter Emission erfolgt von den im §. 4. dazu bestimmten Tagen ab in den Kassen der Gesellschaft zu Berlin und Hamburg nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit den im §. 4. bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgelosten Prioritätsobligation auf. Die Kupons über die noch nicht abgehobenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgelosten Prioritätsobligation gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapitale gekürzt, um zur Einlösung dieser Kupons vorkommenden Falls zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Kupons sollen in Gegenwart der Direktion und des Syndikus oder Konsulenten der Gesellschaft, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) von der Gesellschaft eingelöst sind, kann dieselbe durch ihre Direktion wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgelöst oder gekündigt sind und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre vom Zahlungstage (§. 4.) ab, von der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligation von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Auf den Kapitalbetrag der Prioritätsobligationen und auf deren Zinsen kann bei der Gesellschaft kein Arrest angelegt werden.

(Nr. 3021.)

§. 12.

S. 12.

Die in den §§. 4., 8., 9., 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit voller Wirkung einer speziellen Benachrichtigung an die Beteiligten durch nachstehende öffentliche Blätter

die Hamburg wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten,
den Hamburgischen Correspondenten,
den Allgemeinen Preußischen Staats-Anzeiger,
die privilegierte Berlinische Zeitung,
die Großherzoglich Mecklenb. Schwerinschen Anzeigen und
den Altonaer Merkur.

Im Fall des Eingehens einer dieser Zeitungen bleibt es der Gesellschaftsdirektion überlassen, derselben ein anderes, in demselben Territorio erscheinendes Tageblatt zu substituiren.

Nº 1.

Prioritäts-Obligation
der

Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.
Zweite Emission der II. Serie.

Jeder Obligation sind zwölf
Kupons auf sechs Jahre und
ein Talon beigefügt.

Nº [REDACTED]
über

Die Erneuerung der Kupons
nach Ablauf von sechs Jahren
erfolgt nur gegen Rückgabe des
beigefügten Talaons.

Zwei Hundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation zweiter Emission hat auf Höhe des obigen Betrages von Zwei Hundert Thalern Preuß. Kurant Anteil an dem unter Konfirmation der Allerhöchsten und höchsten Territorial-Regierungen und nach den Bestimmungen des umstehend abgedruckten Statutsnachtrages emittirten Kapitale von einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen zweiter Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Berlin und Hamburg, den 184 .

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.
(Stempel.)

Für die Kontrolle
(Original-Unterschrift.)

Nº 2.

N^o. 2.

K u p o n s,
welche auf sechs Jahre ausgegeben werden.

N^o [REDACTED] Kupon N^o

Pr. Krt. Rthlr. fällig am 18 . .

Berden die Zinsen auf diesem Kupon nicht innerhalb sechs Jahren nach dem Verfallstage bei den Kassen der Gesellschaft erhöben, so sind dieselben zu Gunsten der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft verjährt.

Inhaber dieses Kupons der Prioritäts-Obligationen zweiter Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft N^o über Zwei Hundert Thaler Pr. Krt. empfängt am 18 . . die Zinsen derselben für das versessene Semestier mit

Berlin und Hamburg, den 18 . .

Die Direction
der Berlin Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Die Kupons werden vom Verfallstage an bei den Hauptkassen zu Berlin und Hamburg, sowie in Schwerin, stets bis nach Eintritt der Verjährung eingelöst und können in Beträgen von mehr als 50 Rthlr. Pr. Krt. nach Wahl des Inhabers, in Hamburg auch pr. Banco, zum festen Kurse von 150 abgeschrieben werden. Auch werden sie bei allen übrigen Kassen der Gesellschaft in Zahlung angenommen.

T a l o n

zur Prioritäts - Obligation der Berlin - Hamburger
Eisenbahn - Gesellschaft.

Nº

über

Zwei Hundert Thaler Pr. Art.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zwölf Zinskupons zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zinskupons nebst Talon. Berlin und Hamburg, den 18 ..

Die Direktion
der Berlin - Hamburger Eisenbahn - Gesellschaft.